

„Ferner wird noch verordnet, daß künftig keine Giebel mehr mit Brettern beschlagen, sondern ausgemauert werden müssen.“

Zur Handhabung dieser Vorschriften ist jeder, welcher ein Haus bauen oder ein neues Dach machen lassen will, verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu thun und nachzuweisen, daß er die dazu erforderlichen Ziegel bereits besitze, oder doch bestellt und Lieferungs-Zusage erlangt habe, wonach erst die Erlaubniß zum Baubeginn ertheilt, sonst aber versagt und dem Distrikts-Richter Bericht erstattet werden soll.

44. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerbürg-Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obgenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. Kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Decret im Pallaste zu St. Cloud vom 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse:
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-
secretair:
H. B. Maret.

45. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (U. h. Landes-Besitznahme.)

Wir Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Art. 1. In Unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Lande von Loos mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unseren zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendungen nöthig sind.

Art. 3. Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserem Namen verwaltet werden, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig daselbst anerkannt sind, Unsere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Kassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangs-Kassen beauftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere höchste, durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über Alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtfame und Betheiligung betrifft, welche zur Souverainität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen und allen Civil-, Justiz- und Polizei-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos wird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

(L. S.) Aus höchstem besondern Auftrage:
gez. Graf von Nesselrode.

Bemerk. 1. Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrbücher für die pr. Gesetzg. B. 17. S. 137.)

Bemerk. 2. Die in der Grafschaft Horstmar ferner und bis zu der, durch das Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Jan. 1811, in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung,

ist in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf in Druck erschienenen Sammlung jülich-bergischer und großherzogl. bergischer Gesetze u. Verordnungen (4 Thle.) enthalten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Decemb. 1810 (conf. Abth. 2, Fürstenthum Münster Nr. 200) wurde die Grafschaft Horstmar zum holländischen Departement der Iffel-Mündungen (Arrondissement Steinfurt) und durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 zum Lippe-Departement gelegt. Die französische Herrschaft hörte im Monate November 1813 auf (conf. Proclamation des preuß. General-Lieut. von Bülow an die Einwohner des Lippe-Departemens, Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208); und Horstmar wurde nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königl. preuß. Besitznahme erfolgte durch das Besitznahme-Patent vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Sammlung S. 195.)

46. Münster den 3. Dec. 1814. (Z. g. Einführ. d. allg. Landr.)

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preussischen Justiz-Verfassung vom 1. Januar 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindliche, vormalig nicht Preussisch gewesene Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch S. 27. desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Notarien, finden daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modificationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen. — Die Beamten und Eingeseffenen haben sich hiernach zu achten.

Münster den 3. December 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein,
B i n c k e.

Bemerkf. Der Allerh. Cabinets-Befehl vom 20. November 1814 ist in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung B. 53. S. 309. abgedruckt.

Sach-Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in der

G r a f s c h a f t H o r s t m a r

vom 12. November 1802 bis zum 26. Juli 1806.

ergangen sind.

Bemerkungen: (gleichmäßig wie jene bei der Abth. II.)